

**Viola Schmid:** *Viola Schmid*, Technische Universität Darmstadt und das bereitet Sie auf neue Begriffe vor, nämlich „Digitales Staatsrecht“, „Digitales Unionsrecht“ und auch die Frage von „Staatsäquivalenzaspiranten“ wie Facebook, die eben die Märkte technisch und global vernetzen. Bevor ich zu meinen Fragen an Herrn *Krüper* komme, beziehe ich mich auf drei Vorredner: Herr *Engel*, ich möchte Sie, mit allem Respekt, ergänzen und *Rudolf von Jhering*, 1872, zitieren: „Das Ziel des Rechts ist der Friede, das Mittel dazu ist der Kampf.“ Und das im Anschluss an Ihre „nur“ kampfbetonte Ankündigung. Herr *Lege* („...dass die Rolle des Rechts insofern ein bisschen am Abnehmen und Verschwinden ist“) möchte ich in aller Kürze, aber Entschiedenheit, aufgrund meiner eigenen *Luhmann*-Exegesen widersprechen: Ich kann mir nicht vorstellen, dass *Niklas Luhmann* das „Subsystem“ oder „System“ Technik 2019 und mit ihm die gewaltige „Kreativitätsreserve“ und das Gestaltungspotenzial von Recht für Technik („law is code“) übersehen hätte. Deswegen setzt 2019 im Kontext der „Künstlichen Intelligenz für Europa“ die von der Kommission eingesetzte „Hochrangige Expertengruppe“ in ihren „Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI“ auf die Trias LER: „lawful, ethical and robust“. Herr *Bauer* möchte ich für seine Kreativitätsinspiration danken. Die Idee mit einem Austausch, dass man nämlich eine Straße für den Gegenverkehr – oder Luftzonen für „Drohnenflug“ – mit den Zivilrechtlern und -innen eröffnet, ist mir zutiefst sympathisch. Ich möchte noch ergänzen, dass die Sozialwohl-Interessenbindung der gegenwärtigen Zivilrechtswissenschaft vielleicht auch kapitalmarktveröffentlichungsrechtsgetrieben ist, weil es eben inzwischen Corporate Social Responsibility-Indexsysteme im europäischen und deutschen Recht gibt. Soviel bevor ich jetzt zu Herrn *Krüper* komme, dem ich als Transformations- und Informationsrechtlerin für Guidance danke. Ich befasse mich mit These 14, der „Kontrafaktizität von Rechtsnormen“. Dass sich hinter der Frage der Unterscheidung von Öffentlichem Recht und Zivilrecht auch die Frage nach dem Recht überhaupt verbirgt, ist deutlich geworden. Mir ist nicht deutlich, wie ich in meiner Forschungsperspektive in den rechtsökonomischen Festlegungen der Datenschutzgrundverordnung eine Kontrafaktizität von Recht zu erkennen vermag. Sie enthält Bestimmungen, die bei „unverhältnismäßigem (ökonomischen) Aufwand“ die Entpflichtung verlangen (etwa bei Risikobenachrichtigungen) bzw. die „verfügbare Technologie und Implementierungskosten“ als rechtliche Norm

etablieren (etwa bei der Durchsetzung des „Rechts auf Vergessenwerden“). Und zu These 17 und 18 – der politischen Unverfügbarkeit der Gegenstände in der Perspektive des Zivilrechts: Da schließe ich mich dem Appell von Herrn *Bauer* an. Gerade die Diskussionen und das Ringen um Dateneigentum könnten hier Anlass sein, einen gemeinsamen „Markt der bestmöglichen Argumente“ mit der Zivilrechtswissenschaft zu eröffnen. Danke.